H-01

Haushaltsabschluss 2017 * Abschluss Wahlkampfetat 2017 * Haushalt 2019 * Mittelfristige Finanzplanung * Haushalt Europawahl 2019 * Etat Grundsatzprogrammprozess

43. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
9. - 11. November 2018, Leipzig

Gremium:	Bundesvorstand - Bundesfinanzrat
Beschlussdatum:	21.09.2018
Tagesordnungspunkt:	H Haushalt

1 **HIER** findet Ihr

2 Haushaltsabschluss 2017

3 Abschluss Wahlkampfetat 2017

4 Haushalt 2019

5 Mittelfristige Finanzplanung

6 Haushalt Europawahl 2019

7 Etat Grundsatzprogrammprozess

OHNE NUMMER

Bericht zur Rechnungsprüfung des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für das Jahr 2017

43. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
9. - 11. November 2018, Leipzig

Gremium:	Rechnungsprüfer*innen
Beschlussdatum:	31.10.2018
Tagesordnungspunkt:	H Haushalt

Die Rechnungsprüfung für das Jahr 2017 fand am 5. und 6. Juli 2018 in den Räumen der Bundesgeschäftsstelle statt. Sie erfolgte durch die Rechnungsprüferin Ute Michel sowie durch die stellv. Rechnungsprüfer Dietmar Kuhn und Adil Oyan.

Die von den Rechnungsprüfer*innen im Vorfeld angeforderten Unterlagen wurden digital zur Verfügung gestellt, zusätzlich wurden einige zu Beginn der Rechnungsprüfung auch analog vorgelegt. Alle weiteren Unterlagen, die während der Prüfung erforderlich waren, wurden jeweils zügig und vollständig bereit gestellt, was den Prüfvorgang wesentlich erleichterte. Alle Fragen konnten von den Mitarbeiter*innen bzw. vom Bundesschatzmeister umgehend beantwortet werden.

Die Rechnungsprüfung umfasste in diesem Jahr schwerpunktmäßig die Bereiche Urwahl, Mitgliederzeitung sowie - im Nachgang zur Rechnungsprüfung für 2016 – noch einmal Kosten der BDK. Die Kosten für die Urwahl erstreckten sich über zwei Haushaltsjahre (2016 und 2017), so dass die Rechnungsprüfung Gelegenheit bot, diese in einem Gesamtzusammenhang zu betrachten.
Die verschiedenen internen Teilkosten für den Urwahlprozess waren nachvollziehbar angerechnet; Entscheidungen zu besonderen Ausgaben waren mit Beschlüssen hinterlegt.

Für die Mitgliederzeitung sind steigende Gesamtkosten zu verzeichnen, die nur zu einem kleinen Teil auf die wachsende Zahl der Mitglieder zurückzuführen sind. Aufgrund der Analyse der Kosten und der teilweisen Gegenfinanzierung sind die Rechnungsprüfer*innen zu dem Schluss gekommen, dass es unter den derzeitigen Voraussetzungen zukünftig nicht möglich sein wird, den im Haushalt festgesetzten finanziellen Rahmen für vier Ausgaben pro Jahr einzuhalten. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Bundesschatzmeister daher empfohlen, den Etat für die Mitgliederzeitung bei gleichbleibender Konzeption dauerhaft im Haushalt zu erhöhen.

Bei den Kosten der BDK hat die Rechnungsprüfung – wie auch schon in der Prüfung für 2016 - speziell die Kosten für den Versand der Unterlagen und die Kopier- und Papierkosten analysiert. Hier ist ein weiterer Rückgang des Postversands bei beiden BDKen 2017 (Programm-BDK im Juni und Herbst-BDK) auf zuletzt 12 % zu verzeichnen. Beim Online-Zugang ist eine stetig steigende Nutzung zu verzeichnen, und zwar sowohl bei der Anzahl der Geräte als auch bei den heruntergeladenen Datenmengen, die über grüne Hotspots übertragen werden. Die Entwicklung bzgl. der Anzahl der Kopien bei der BDK ist auch von der Art der BDK abhängig

(z.B. deutlich höher bei der Programm-BDK) und zeigt insgesamt einen langsameren Abwärtstrend.

Die stichprobenartige Prüfung von Einzelbelegen aus den untersuchten Bereichen sowie bei den Reisekosten war insgesamt zufriedenstellend. Nur in wenigen Fällen ergab sich erhöhter Erläuterungsbedarf. Dieser konnte von den Mitarbeiter*innen umgehend und umfassend geklärt werden. Einzelne hierzu vorgeschlagene Verbesserungen wurden erörtet und werden umgesetzt.

Zusammenfassend stellen die Rechnungsprüfer*innen fest, dass die in der Buchhaltung dokumentierten Ausgaben nachvollziehbar und gut dokumentiert sind. Alle Nachfragen konnten unmittelbar beantwortet werden. Die im Verlauf der Prüfung und in der Abschlussbesprechung erörterten Anregungen werden von der Finanzabteilung umgesetzt.

Im Ergbnis der Rechnungsprüfung empfehlen die Rechnungsprüfer*innen die Entlastung des Bundesvorstandes für den Prüfungszeitraum.

TO-01 NEU

Vorschlag zur Tagesordnung

43. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
9. - 11. November 2018, Leipzig

Gremium:	Bundesvorstand
Beschlussdatum:	02.11.2018
Tagesordnungspunkt:	T Tagesordnung - Formalia

Freitag, 9.11.2018:

Beginn 16 Uhr

TOP 1 Grußworte und Formalia

TOP 2 Politische Rede

TOP 3 Wahlprogramm

TOP 4 Haushalt

.

Samstag, 10.11.2018:

Beginn 9 Uhr

Fortsetzung TOP 3 Wahlprogramm

TOP 5 Wahl der Europaliste

Fortsetzung TOP 3 Wahlprogramm

Fortsetzung TOP 5 Wahl der Europaliste

.

Sonntag, 11.11.2018:

Beginn 9 Uhr

Fortsetzung TOP 5 Wahl der Europaliste inkl. Schlussabstimmung

Fortsetzung TOP 3 Programm inkl. Schlussabstimmung

TOP 6 Nachwahl Bundesschatzmeister*in

TOP 7 Wahl Antragskommission

TOP 8 Wahl Rechnungsprüfer*innen

Ende gegen 16 Uhr

BESCHLUSS (VORLÄUFIG)

"Den DDR-Dopingopfern weiterhin zur Seite stehen – Das Hilfegesetz des Bundes entfristen und an einer dauerhaften Rentenlösung arbeiten!"

43. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
9. - 11. November 2018, Leipzig

Gremium:	Bundesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	11.11.2018
Tagesordnungspunkt:	WA Weitere Anträge

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt sich weiterhin solidarisch mit den Opfern des DDR-Staatsdopings. Wir fordern daher die Entfristung des Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetzes über 2019 hinaus und langfristig den Zugang zu einer Rente nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen für alle nachgewiesenen Dopingopfer.

Begründung

Die wissenschaftliche Aufarbeitung des Staatsdopings der ehemaligen DDR ist seit den ersten Gerichtsprozessen Anfang der 2000er in vollem Gange und das immense Ausmaß wird mit jeder Veröffentlichung und jeder Studie bekannter. Fakt ist bereits jetzt, in der DDR wurde jahrelang flächendeckend Doping in allen olympischen Sportarten eingesetzt und verabreicht, um die Aussicht auf Höchstleistungen auf dem internationalen Parkett zu produzieren und im Wettstreit mit „Dem Westen“ einen illegalen Vorsprung zu erreichen. Die Dopingverabreichung erfolgte dabei auch in hohem Maße an minderjährige Sportlerinnen und Sportler in den Kadersportschulen. Mit dem Staatsplan 14.25 wurde daneben ein umfangreiches und kriminelles Dopingforschungssystem mit Medizinern und Wissenschaftlern etabliert und das Portfolio möglicher Dopingmaßnahmen erweitert. Sportlerinnern und Sportler wurden weder über den Einsatz der Dopingmittel, noch über deren Nebenwirkungen aufgeklärt, das vorhandene Wissen über die Unsicherheit und letztendliche Gefahr für Körper und Psyche wurde nicht weitergegeben. Die Folgen sind dramatisch. Schwere körperliche Schäden an Gelenken und Knochen, eine massive Häufung von Krebserkrankungen, Unfruchtbarkeit und zahlreiche weitere Spätfolgen haben viele ehemalige Spitzensportler*innen zu Schwerbehinderte und Frührentner*innen gemacht und danebenviele psychische Erkrankungen bedingt. Schätzungen rechnen mit ca. 15000 betroffenen Personen, viele davon leiden unter extremen Folgen. Nicht selten sind körperliche und psychische Folgen auch auf die Kinder von Sportler*innen beobachtet worden.

Mit dem ersten Dopingopfer-Hilfegesetz hat die damalige rot-grüne Bundesregierung 2002 den ersten Schritt zu einer Entschädigung der Opfer gemacht, die zweite Auflage des Gesetzes erfolgte dann 2016. Wegen der anhaltenden Antragsflut wurde die Frist für die Beantragung einer einmaligen Entschädigung um ein Jahr auf den 31.12.2019 ausgeweitet. Das reicht jedoch nicht. Für die erstmalige finanzielle Unterstützung von Opfern, die zum Teil heute noch nichts von einem Zusammenhang möglicher Erkrankungen und ihrer sportlichen Vergangenheit wissen, ist dies eine Tragödie. Wir fordern daher eine Entfristung der Antragsstellung und eine angemessene Aufstockung des Fonds. Langfristig ist aber zur Absicherung der

schwerwiegendsten Opfer, insbesondere da viele nicht mehr arbeiten können und daher in der Mindestsicherung ankommen werden, eine Rente nach dem Opferentschädigungsgesetz.

WA-03

Internationale Solidarität- Kein importierte Fracking-Flüssiggas aus der USA!

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

43. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
9. - 11. November 2018, Leipzig

Antragsteller*in:	Tabitha Elkins (Alzey-Worms KV)
Tagesordnungspunkt:	WA Weitere Anträge

Solidarität mit anderen EU-Länder reicht nicht. Wir sollen internationale Solidarität zeigen, und importierte aus Fracking Flüssiggas boykottieren. Die geplante Import von Fracking-Gas in der EU lehnen wir ab. Stattdessen soll erneuerbare Energie wie Biogas und Biomethane gefördert werden. Investitionen in Forschung und Technologie können dies ermöglichen.

Begründung

Bei Fracking werden mehrere Millionen Liter Wasser mit Giftige Chemikalien versetzt. In den USA ganze Städte haben kein sauberes Trinkwasser. Chemikalien und Methan sind in Brunnenwasser gelangt. Wenn wir es nicht erlauben, Fracking hier in der EU, aber Flüssiggas aus der USA importieren, lassen wir Amerikaner vergiften, damit wir Strom und Heizung genießen können!

weitere Antragsteller*innen

Gerd Kauschat (Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg KV); Barbara Romanowski (Oberberg KV); Andreas Knoblauch (Salzgitter KV); Andreas Herden (Traunstein KV); Dietmar Günther (Dresden KV); Deniz Ertin (Köln KV); Danny Kröger (Köln KV); Lorenz Paul Burghardt (Kiel KV); Andreas Diebold (Heidelberg KV); Michael Hoffmeier (Eichsfeld KV); Ursula Burkhardt (Roth KV); Regina Klünder (Kiel KV); Wolfgang Scharpff (Roth KV); Boris Czerwenka (Roth KV); Ralph Urban (Herzogtum Lauenburg KV); Kerstin Dehne (München KV); Philipp Schmagold (Kiel KV); Barbara Poneleit (Forchheim KV); Alexandra Geese (Bonn KV); Karl-Josef Aicher (Bodenseekreis KV)

WA-04

Keine grüne Unterstützung für völkerrechtswidrige Einsätze

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

43. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
9. - 11. November 2018, Leipzig

Antragsteller*in:	Karl-Wilhelm Koch (Vulkaneifel KV)
Tagesordnungspunkt:	WA Weitere Anträge

Bündnis 90/Die Grünen lehnen jeglichen Einsatz der Bundeswehr bei "Vergeltungsschlägen" in Syrien - wie aktuell diskutiert - mit fehlendem UN-Mandat ohne "Wenn und Aber" ab. Derartige Militärische Kampf-Einsätze wären mit weiterer Zerstörung und dem Verlust von Menschenleben

sowie der Gefahr einer internationalen Eskalation verbunden. Vergeltungsmaßnahmen auf völkerrechtswidrige C-Waffeneinsätze o.ä. - selbst wenn diese eindeutig belegbar und zuzuordnen wären - sind ein eindeutiger Verstoß gegen das Internationale Recht. Sie sind somit nicht zulässig!

Begründung

Der Hintergrund dieses Antrages ist die völkerrechtliche Würdigung einer deutschen Beteiligung an einem „Vergeltungsschlag“ aufgrund von Behauptungen über den (geplanten) Einsatz von C-Waffen in Syrien. Die Angriffe auf Unbeteiligte - durch welche Kriegspartei auch immer - verurteilen wir aufs Schärfste.

Zur völkerrechtlichen Betrachtung: Während das Eingreifen Russlands auf Ersuchen der offiziellen Regierung völkerrechtlich zulässig ist, verstößt die Unterstützung der Rebellenverbände durch die USA, die Türkei u.a. gegen das Völkerrecht. Das Eingreifen Russland ist vergleichbar mit der Unterstützung der afghanischen Regierung durch Allianz von NATO-Staaten: Ein Staat kann sich gegen innere Aufstände wehren, vor allem wenn diese – wie im Fall Syrien – von außen unterstützt werden. Zwar sind dabei Einsätze von C-Waffen oder Angriffe auf Krankenhäuser oder Hilfskonvois verboten. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages hat in einem Gutachten vom 28.06.2018 jedoch klar festgestellt, dass schon die Unterstützung der Rebellen mit Geld, Waffen und militärischem Training ein Verstoß gegen das Gewaltverbot nach Artikel 2, Absatz 4 der UN-Charta sei. Der Militärschlag der USA, Frankreichs und Großbritanniens vom 14.4.2018 war erst recht ein solcher Verstoß, wie der wissenschaftliche Dienst des Bundestages in einem Gutachten vom 18.04.2018 feststellt. Nach Artikel 42 der UN-Charta hat allein der Sicherheitsrat das Recht, über Gewaltmaßnahmen gegen Staaten zu entscheiden.

https://www.unric.org/de/charta

https://www.bundestag.de/blob/563850/05f6dec762a939978c22a132ee680b9a/wd-2-029-18-pdf-data.pdf

https://www.bundestag.de/blob/551344/f8055ab0bba0ced333ebcd8478e74e4e/wd-2-048-18-pdf-data.pdf

https://www.berliner-zeitung.de/giftgas-in-syrien-auch-die-rebellen-haben-chemiewaffen--3727816

https://www.deutschlandfunk.de/chemische-waffen-die-neue-angst-vor-sarin-senfgas-und-co.724.de.html?dram:article_id=414405

weitere Antragsteller*innen

Gerd Kauschat (Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg KV); Stephan Wiese (Stormarn KV); Ralf Henze (Odenwald-Kraichgau KV); Claudia Laux (Bernkastel-Wittlich KV); Andreas Knoblauch (Salzgitter KV); Fritz Lothar Winkelhoch (Oberberg KV); Klemens Griesehop (Berlin-Pankow KV); Walther Moser (Freiburg KV); Gerhard Klünder (Warendorf KV); Berti Furtner-Loleit (München KV); Kerstin Dehne (München KV); Ralph Urban (Herzogtum Lauenburg KV); Horst Schiermeyer (Görlitz KV); Thomas Mohr (München KV); Barbara Romanowski (Oberberg KV); Philipp Schmagold (Kiel KV); Karl-Josef Aicher (Bodenseekreis KV); Sava Stomporowski (Bonn KV); Sigrid Pomaska-Brand (Mark KV); Deniz Ertin (Köln KV); Alpha Amadou Barry (Oberberg KV); Olaf Weber (Weimar-Stadt KV); Regina Klünder (Kiel KV); Harms-Friedrich Windmüller (Segeberg KV); Angelika Wilmen (Berlin-Pankow KV); Danny Kröger (Köln KV)

WO-01 NEU

Wahlordnung zur Aufstellung der Bundesliste zu den Europawahlen 2019

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

43. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
9. - 11. November 2018, Leipzig

Gremium:	Bundesvorstand
Beschlussdatum:	02.11.2018
Tagesordnungspunkt:	T Tagesordnung - Formalia

Die Bundesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

1. Die Aufstellung der Bundesliste zu den Europawahlen ist geheim und erfolgt in zwei Schritten.

Zunächst führt die Versammlung ein Meinungsbild zur Aufstellung der Europaliste mit Hilfe eines elektronischen Abstimmungssystems durch. An dem Meinungsbild dürfen alle Delegierten der Bundesdelegiertenkonferenz teilnehmen.

Anschließend findet eine schriftliche Schlussabstimmung über die gesamte Europaliste im Sinne des Wahlgesetzes statt. Stimmberechtigt sind bei der Schlussabstimmung nur Delegierte, die wahlberechtigt im Sinne des Wahlgesetzes sind und deren Identität überprüft werden kann (gültiger Personalausweis oder Reisepass). Unionsbürger*innen müssen zusätzlich eine eidesstattliche Erklärung unterschreiben, dass sie in der Bundesrepublik eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich hier aufhalten (rechtliche Voraussetzung).

2. Zu einem Wahlgang bei der Erstellung des Meinungsbildes sind alle Personen zugelassen, die nach Aufforderung durch das Präsidium und rechtzeitig vor Beginn der Wahl bei der technischen Antragskommission ihre Kandidatur angemeldet haben und für die Europawahl passiv wahlberechtigt sind. Das Präsidium verkündet den Bewerbungsschluss für diesen Wahlgang. Nach Bekanntgabe des Bewerbungsschlusses für einen Wahlgang durch das Präsidium ist eine Kandidatur für diesen Platz nicht mehr möglich.

Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt auf den jeweilig zu vergebenden Listenplätzen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen.

3. Alle Kandidat*innen für die Europaliste haben eine Vorstellungszeit von max. 6 Minuten. In der Fragerunde haben sie zusätzlich max. 4 Minuten zur Beantwortung eingereichter Fragen. Fragen an die Kandidat*innen müssen schriftlich eingereicht werden. Es werden maximal 3 Fragen pro Kandidat*in ausgelost und vom Präsidium verlesen. Kandidat*innen für Listenplatz 1 und 2 bekommen abweichend 10 Minuten Vorstellungszeit.

4. Alle Kandidat*innen stellen sich nur einmal vor und können nur einmal Fragen beantworten, und zwar vor der Wahl des Listenplatzes, für den sie zuerst antreten. Für die Wahlen am 11. November 2018 erhalten Kandidat*innen, die bereits am 10. November 2018 angetreten waren, die Möglichkeit zu einer Kurzvorstellung von einer Minute.

5. Auf allen ungeraden Plätzen können entsprechend des Frauenstatuts nur Frauen antreten.

6. Insgesamt werden bis zu 40 Listenplätze gewählt. Die Wahlen am Samstag, den 10. November
erfolgen in Einzelwahl. Die Wahlen am Sonntag, den 11. November erfolgen in verbundener Einzelwahl.

Einzelwahl Listenplätze

7. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Kommt eine solche Entscheidung auch im 2. Wahlgang nicht zustande, findet im 3. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des 2. Wahlganges statt. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Kandidatinnen und Kandidaten, die in einem Wahlgang weniger als 10 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, scheiden aus den weiteren Wahlgängen aus.

Verbundene Einzelwahl Listenplätze

8. Es werden jeweils bis zu fünf Plätze im Block gewählt. Zunächst werden die Frauenplätze, danach die offenen Plätze gewählt. Es können jeweils bis zu fünf Stimmen abgegeben werden oder mit Nein oder Enthaltung gestimmt werden.

Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Die Platzierung auf der Liste erfolgt nach Reihenfolge der Wahl und Anzahlder erreichten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Kandidatinnen und Kandidaten, die in einem Wahlgang weniger als 10 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, scheiden aus den weiteren Wahlgängen aus.

9. Wird ein oder mehrere Platz im ersten Wahlgang nicht besetzt, folgt ein zweiter Wahlgang. Es können jeweils so viele Stimmen abgegeben werden, wie Plätze noch zu besetzen sind oder mit Nein oder Enthaltung gestimmt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Die Platzierung auf der Liste erfolgt nach Reihenfolge der Wahl und Anzahl der erreichten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

10. Wird ein Platz oder mehrere Plätze im zweiten Wahlgang wieder nicht besetzt, folgt ein dritter Wahlgang. Hier gilt die Reihenfolge der Stimmergebnisse. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der Ja-Stimmen erhält. Es muss jedoch ein Mindestquorum von 25 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden Sollten auch hier ein bzw. mehrere Plätze nicht gewählt werden, wird ein neuer erster Wahlgang eröffnet.

WO-02

Wahlverfahren für die Wahl zur Antragskommission

43. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
9. - 11. November 2018, Leipzig

Gremium:	Bundesvorstand
Beschlussdatum:	24.09.2018
Tagesordnungspunkt:	T Tagesordnung - Formalia

- Die Mitglieder der Antragskommission nach § 12 Abs. 9 der Satzung von der Bundesversammlung gewählt.
- Die Wahlen zur Antragskommission sind geheim und werden in verbundener Einzelwahl mit Hilfe eines elektronischen Abstimmungssystems durchgeführt.
- Es werden drei Frauenplätze und zwei offene Plätze gewählt
- Soweit die Anzahl der Bewerberinnen der Anzahl der Frauenplätze entspricht, werden Frauen und offene Plätze in einem Wahlgang gewählt.
- Alle Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich jeweils 3 Minuten vor.
- Danach beginnt der Wahlgang. Die Delegierten haben in jedem Wahlgang jeweils so viele Stimmen, wie in diesem Wahlgang Antragskommissionsmitglieder zu wählen sind.
- Gewählt ist jeweils im ersten und zweiten Wahlgang, wer mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Für den nächsten Wahlgang scheiden alle aus, die weniger als 10 Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. Ab dem dritten Wahlgang reicht die relative Mehrheit. Es muss jedoch ein Mindestquorum von 25 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden. Erreichen mehr Kandidat*innen in einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, als zu wählen sind, so sind nur die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen gewählt. Die Frauenplätz und die offenen Plätze werden dabei getrennt ausgewertet.
- Der Politische Bundesgeschäftsführer, ein (kooptiertes) Mitglied des Parteirats und ein weiteres Mitglied des Bundesvorstands sind nach der Satzung § 12 Abs. 9 ebenfalls Mitglieder der Antragskommission. Für die Antragskommission gilt insgesamt die Mindestquotierung; die weiteren in die Antragskommission entsendenden Gremien Bundesvorstand und Parteirat müssen bei ihrer Delegierung die Mindestquotierung der Antragskommission beachten.

WO-03

Wahlverfahren für die Wahl zum Bundesvorstand/ Nachwahl Schatzmeister*in

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

43. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
9. - 11. November 2018, Leipzig

Gremium:	Bundesvorstand
Beschlussdatum:	24.09.2018
Tagesordnungspunkt:	T Tagesordnung - Formalia

- Der/die Bundesschatzmeister*in wird nach § 15 Ziffer (2) 3 der Satzung von der Bundesversammlung gewählt. Die Nachwahl erfolgt für den Rest der laufenden Amtszeit.
- Die Wahl zum Bundesvorstand/Nachwahl Bundesschatzmeister*in ist geheim und wird im Einzelwahlverfahren mit Hilfe eines elektronischen Abstimmungssystems durchgeführt.
- Alle Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich jeweils 7 Minuten vor.
- Während der Vorstellung aller Kandidatinnen und Kandidaten können Meldungen für Fragen an die kandidierenden Personen bei der technischen Antragskommission schriftlich eingereicht werden (Name, Kreisverband und Frage). Das Präsidium verliest pro Kandidat*in maximal 5 gezogene Fragen. Zur Beantwortung der Fragen stehen den jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten 3 Minuten zur Verfügung.
- Danach beginnt der Wahlgang. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- Kommt eine solche Entscheidung auch im 2. Wahlgang nicht zustande, findet im 3. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des 2. Wahlganges statt. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Kandidatinnen und Kandidaten, die in einem Wahlgang weniger als 10 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, scheiden aus den weiteren Wahlgängen aus.

WO-04

Wahlverfahren für die Wahl der Rechnungsprüfer*innen und der stellvertretenden Rechnungsprüfer*innen

43. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
9. - 11. November 2018, Leipzig

Gremium:	Bundesvorstand
Beschlussdatum:	24.09.2018
Tagesordnungspunkt:	T Tagesordnung - Formalia

- Die Rechnungsprüfer*innen und die stellvertretenden Rechnungsprüfer*innen werden nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung durch die Bundesversammlung gewählt.

- Die Wahlen der Rechnungsprüfer*innen und der stellvertretenden Rechnungsprüfer*innen sind geheim und werden in verbundener Einzelwahl mit Hilfe eines elektronischen Abstimmungssystems durchgeführt.

- Es werden zwei Rechnungsprüfer*innen und zwei Stellvertreter*innen gewählt, dabei wird je ein Frauen- und ein offener Platz gewählt.

- Soweit die Anzahl der Bewerberinnen der Anzahl der Frauenplätze entspricht, werden Frauen und offene Plätze in einem Wahlgang gewählt. Soweit die Anzahl der Bewerber*innen der Anzahl der zu wählenden Rechnungsprüfer*innen entsprechen, können die Rechnungsprüfer*innen und stellvertretenden Rechnungsprüfer*innen in einem Wahlgang gewählt werden.

- Alle Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich jeweils 3 Minuten vor.

- Danach beginnt der Wahlgang. Die Delegierten haben in jedem Wahlgang jeweils so viele Stimmen, wie in diesem Wahlgang (Stellvertretende) Rechnungsprüfer*innen zu wählen sind.

- Gewählt ist jeweils im ersten und zweiten Wahlgang, wer mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Für den nächsten Wahlgang scheiden alle aus, die weniger als 10 Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. Ab dem dritten Wahlgang reicht die relative Mehrheit. Es muss jedoch ein Mindestquorum von 25 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden. Erreichen mehr Kandidat*innen in einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, als zu wählen sind, so sind nur die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen gewählt.